



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**CreutzSchuel Jn welcher die Gedult gestärckt, hülff vnd  
trost an die hand gegeben wirdt**

**Drexel, Jeremias**

**Cöllen, 1684**

§. 8.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51984](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51984)

Wir glauben uns selber gar zuviel / und lassen die Waag gar zu fast auff unser Seyten schlagen. Wan uns erwan ein sach ein wenig schwär und hart ankömmt / da schreyen wir gleich auff : Non possumus, Wir könnens nicht thun. Ey lieber versuchs ein wenig / biet deinen Kräfften besser auff / beleiß dich / thue was dir möglich. In der Creuz-Schul steht nichts üblers / als wan sich einer alles dessen / was hart ankömmt / beschwären wilt: Ich kan nicht. Alles / alles kan ich sagt S. Paulus. Ja wir könnens / antworten die Apostel. Auß einem Rechtslebenden hört man nie solche Reden : Ich wil nicht / ich kan nit. Wans ein rechte Lieb ist / so kan sie alles / oder es ist kein rechte Lieb.

## §. 8.

Die achte Schul-Sünd ist Liegen / oder auch zum straffen hinwiderbrummeln. Solche Verbrechen seynd in Schulen so straffmässig / daß mans anderst nit dan mit der Ruyten abbüßt.

büß. Was aber in der Grammatic, oder im Syntax das liegen ist / das ist in der Creutz-Schul die Ungedult. Dan zugleich wie die Zug Wein sagt / wan man solt Ja sagen / und sagt weiß für schwarz / also auch die Ungedult macht ein kleine Verdriesslichkeit gar schwär / und ein schwäre Trübsal mache sie unleydentlich. Diß aber ist ein Anfang zur Ungedult / wan ihm einer selber einbildet er leyde gar zuviel / er leyde / was er nicht leyden soll / man tribulier ihn unverschuldter weiß. Und also liegt ihr die Bosheit selber vor. (a)

Wie besser einer weiß / daß er billig leyde / desto mehr kan er bey ihm selber also gedencken : Was sagst du ungedültiger Gesell ? Hast du dich dan darumb in die Creutz-Schul begeben / daß du dich für unschuldig woltest aufgeben / wan du etwas leydest ? Hinweg mit solchen Worten ; leyd / was du immer wöllest / so hast du es hundertmal und tausendmal verdient / und noch wohl härters und  
schwä-

(a) Psal. 26. vers. 12.

schwärers. Wie willst du Fehr und Flamm  
 men leyden/wan du nur den Schein vom  
 Fehr und Funcken nicht leyden kanst? O  
 lieber Freund/Gott thut dir nicht unrecht.  
 Nimm hin/was dein ist; leyde/was dir  
 von Gott aufferladen ist. Bist du dan der  
 Auffrecht/der Unschuldige/den der güt-  
 tigste Vatter mehr dan billig tribuliert?  
 O lieber Gesell/wie überzedest du dich  
 selber so liederlich/aber wohl recht ein-  
 fältig und nartzisch: Vnd so du doch ein  
 Wolff bist/überzedt dich dein nartzische  
 Fantasey/du senest ein Schaff. Dahero  
 hört man von dir; Warum muß doch ich  
 allein also leyden? Wie hab ich mich  
 doch verßündigt? Was hab ich doch ver-  
 schuldt? Ich wil dir sagen/höre mir nur  
 gedültig zu.

Der H. Antoninus erzehlt/der Mönch  
 Petrus/so hernach auch ein Martyrer  
 worden/sey bey seinen Vorsteheren ange-  
 klagt worden/dieweil/weiß nicht/was für  
 weltliche Leuth in seiner Zell sollen gesehen  
 und gehört worden seyn. Deswegen dan  
 dem

(a) S Anton. part. 3. tit. 13.

dem Petro auffgeladen worden/er solle sich selber vor dem ganken Convent öffentlich anklagen/ und die Buß/ die von anderen über ihn werd außgesprochen / vollkommenlich außstehen. Welches er gethan/ jedoch ist es ihm sehr hart ankommen. Dan er ihme selber nicht bewust war/ daß er das wenigste in diesem Fall hätte verbrochen/ wüßte aber wohl/ daß solches nur allein durch Argwohn auff ihn erdicht worden. Nachdem er nun von anderen hinweg/ und in sein Zell gangen / stellet er sich vor ein Crucifix / und klaget mit weynenden Augen: Herr/ was hab ich doch gethan/ daß ich so streng gestrafft werd / so ich doch gang unschuldig bin? Solche Einfalt gefiel Christo dem Herrn / der gab alsbald Antwort mit solchen Worten: Und was hab ich gethan/ lieber Peter/ daß ich einen so schmahlichen Tod hab müssen außstehen/ so ich doch gang unschuldig bin? Darüber ist Petrus erschrocken/ und sich in ansehen seines so unschuldigen Herrn für einen schuldigen Sünder er-

kenner.

§. 2.